

Aktenzeichen: 1 ABR 16/78

LAG Bremen Beschluß des BAG vom 15. Oktober 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 99

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 16/78

3 Ta BV 9/77 Bremen

Verkündet am
15. Oktober 1979

gez. Ude,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf die mündliche Anhörung vom 15. Oktober 1979 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Dr. Dieterich



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Bückner und Dr. Osswald beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 10. November 1977 - 3 Ta BV 9/77 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Der Beteiligte B - von Beruf Stahlbauschlossler - ist seit dem Jahre 1960 bei der Antragstellerin beschäftigt. Bis zum Ende des Jahres 1976 war er als Maschinist auf einem Schwimmkran eingesetzt. Er arbeitete dort im Zeitlohn und war in die tarifliche Vergütungsgruppe Z 10 eingestuft, was einem garantierten Stundenlohn von 10,79 DM entspricht.

Der Schwimmkran war mit einem Schwimmkran kapitän, vier Matrosen, zwei Maschinisten und zwei Kranführern besetzt. Zeitweise arbeitete er in zwei Schichten, wobei für die zweite Schicht anstelle eines Schiffskranführers ein Matrose mit Weserpatent eingesetzt wurde. Die Betriebsgenehmigung für den Schwimmkran enthält keine Angaben über die personelle Besetzung. Die behördliche Besetzungsordnung sieht für den Schwimmkran einen Maschinisten vor.

Im Dezember 1976 beabsichtigte die Antragstellerin, den Beteiligten B ab Januar 1977 in die Bordmontage zu versetzen, wo im Akkord gearbeitet wird. Nachdem der Betei-

- 3 -

ligte B ihr gegenüber sein Einverständnis mit der geplanten Versetzung erklärt hatte, bat die Antragstellerin am 23. Dezember 1976 den Antragsgegner (Betriebsrat) um dessen Zustimmung zu der Maßnahme. Dieser antwortete mit Schreiben vom 30. Dezember 1976:

"Der Betriebsrat kann der beabsichtigten Versetzung des oben genannten Kollegen nicht zustimmen. Nach Meinung des Betriebsrats ist sie wirtschaftlich nicht notwendig und sozial nicht gerechtfertigt. Die personelle Besetzung war seit Inbetriebnahme des Kranes die gleiche. Der Arbeitsplatz hat sich im gleichen Zeitraum nicht verändert.

Aus Sicherheitsgründen hält es der Betriebsrat ebenfalls nicht für ratsam, einen Maschinisten wegzurationalisieren. Der Kollege hatte keine andere Wahl und gab deswegen sein Einverständnis. Wir halten solch ein Vorgehen gegen einzelne Kollegen für einen schlechten Führungsstil."

Die Antragstellerin verfügte daraufhin die vorläufige Versetzung des Beteiligten B zum 5. Januar 1977 und unterrichtete den Antragsgegner hiervon am 4. Januar 1977. Dieser bestritt mit Schreiben vom 6. Januar 1977, daß die vorläufige Versetzung aus sachlichen Gründen dringend erforderlich sei.

In der Zeit vom 9. bis zum 30. Januar 1977 beschäftigte die Antragstellerin den Beteiligten B vorübergehend wieder als Maschinisten auf dem Schwimmkran.

Im vorliegenden Beschlußverfahren erstrebt die Antragstellerin die Ersetzung der Zustimmung des Antragsgegners zur Versetzung des Beteiligten B sowie die Feststellung, daß die vorläufige Versetzung aus sachlichen Gründen dringend erforderlich war. Sie hat vorgetragen:



- 4 -

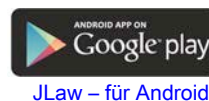
Die Zustimmungsverweigerungserklärung des Antragsgegners sei schon deswegen unwirksam, weil sie keine ausreichende Begründung enthalte und deshalb den gesetzlichen Anforderungen nicht genüge. Der Antragsgegner habe in seiner Erklärung keine konkreten Tatsachen angeführt, die den Zustimmungsverweigerungsgründen des § 99 Abs. 2 BetrVG entsprächen. Im übrigen sei aber auch ein Zustimmungsverweigerungsgrund nicht gegeben. Der Beteiligte B werde durch die Versetzung nicht benachteiligt. Insbesondere erleide er durch den Übergang vom Zeitlohn zum Akkordlohn keine Lohnnachteile. Er werde in die Lohngruppe A 9 (Akkord) mit einem Durchschnittsstundenverdienst von 11,55 DM eingestuft. Zur Erzielung dieses Durchschnittsakkordlohnes seien keine besonderen Leistungen im Akkord zu erbringen. Vielmehr sei davon auszugehen, daß der Beteiligte B bei Normalleistung in etwa das erhalte, was ihm vorher im Zeitlohn zugestanden habe. Durch den Einsatz in der Bordmontage werde er nicht in einer artfremden Tätigkeit, sondern in seinem erlernten Beruf beschäftigt. Seine Kenntnisse als Maschinist verliere er nicht. Er müsse auch weiterhin ausnahmsweise auf dem Schwimmkran eingesetzt werden. Ferner sei er in der Bordmontage auch mit dem Fahren und Erproben von Maschinenanlagen betraut. Dadurch könne er sich sogar weitere Kenntnisse aneignen. Bei künftigen Einsätzen auf dem Schwimmkran handle es sich nur um gelegentliche Aushilfsarbeiten und keineswegs um Springerdienste. In der Zeit vom 9. bis zum 30. Januar 1977 sei er für einen erkrankten Mitarbeiter auf dem Schwimmkran eingesetzt worden und seit dem 1. Februar 1977 ohne Unterbrechung in der Bordmontage tätig. Selbst wenn der Beteilig-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

te B aber durch die Versetzung benachteiligt werden würde, sei dies aus betrieblichen Gründen gerechtfertigt. Die krisenhafte Entwicklung in der Werftindustrie habe sie gezwungen, eine Überprüfung der Stellenpläne vorzunehmen, um Überbesetzungen abzubauen. Dabei sei festgestellt worden, daß der Schwimmkran in der Regel nur noch stundenweise in der Tagschicht eingesetzt worden sei, wodurch der Einsatz von zwei Maschinisten zu einer Doppelbesetzung führe. Da zur gleichen Zeit in der Bordmontage ein Facharbeiter mit der Qualifikation des Beteiligten B benötigt worden sei, habe B versetzt werden müssen.

Die Antragstellerin hat deshalb beantragt,

1. die Zustimmung des Antragsgegners zur Versetzung des Beteiligten B zu ersetzen und festzustellen, daß die vorläufige personelle Maßnahme aus sachlichen Gründen dringend erforderlich war,
2. hilfsweise festzustellen, daß ein ordnungsgemäßer Widerspruch des Antragsgegners im Sinne des § 99 Abs. 2 BetrVG nicht vorliegt, mithin die Zustimmung zur beantragten Versetzung des Beteiligten B als erteilt gilt.

Der Antragsgegner hat beantragt, die Anträge zurückzuweisen. Der Beteiligte B hat sich diesem Zurückweisungsantrag angeschlossen. Zur Begründung hat der Antragsgegner vorgetragen:

Die Zustimmungsverweigerungserklärung sei zwar knapp, enthalte aber alle wesentlichen Einwendungen, so daß sie ausreichend und ordnungsgemäß sei. Die Zustimmungsverweigerung sei auch berechtigt. Trotz der krisenhaften Entwicklung im Schiffbau sei bisher bei der Antragstellerin nur das gewohnte Maß an Mehrarbeit zurückgegangen. Der Einsatz von zwei



- 6 -

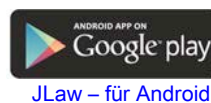
Mannschaften auf dem Schwimmkran sei immer noch notwendig. Da der Schwimmkran weiter nach der bisherigen Praxis eingesetzt werde, müsse die Versetzung des Beteiligten B entweder zu einer Herabsetzung der Betriebssicherheit oder zu einer Überlastung der verbleibenden Arbeitnehmer führen. Der Beteiligte B selbst werde durch die Versetzung benachteiligt. Er habe zwar der Versetzung zugestimmt, aber nur deshalb, weil er keine andere Wahl gehabt habe. Die Versetzung bringe für ihn finanzielle Nachteile mit sich. Der neue Garantielohn betrage nur 8,63 DM pro Stunde. Der von der Antragstellerin genannte Betrag von 11,55 DM sei nur durch überdurchschnittliche Leistungen im Akkord zu erzielen. Außerdem komme das Maschinistenpatent des Beteiligten B nicht mehr zur Geltung, so daß er die entsprechenden Kenntnisse verliere. Ferner solle dem Beteiligten B offenbar ein ständiger Springerdienst zugemutet werden, was sich daraus ergebe, daß er wenige Tage nach seiner Versetzung gleich wieder vom 9. bis zum 30. Januar 1977 am Schwimmkran eingesetzt worden sei. Dies zeige darüber hinaus, daß die vorläufige Versetzung von vornherein der Dringlichkeit entbehre.

Das Arbeitsgericht hat die Anträge der Antragstellerin zurückgewiesen. Auf die dagegen gerichtete Beschwerde der Antragstellerin hat das Landesarbeitsgericht die Zustimmung des Antragsgegners zur Versetzung des Beteiligten B ersetzt und die Beschwerde im übrigen zurückgewiesen. Mit seiner zugelassenen Rechtsbeschwerde erstrebt der Antragsgegner die völlige Wiederherstellung der erstinstanzlichen Entscheidung, während die Antragstellerin um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II. Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

1. Gegenstand des Rechtsbeschwerdeverfahrens ist nur der Antrag auf Ersetzung der Zustimmung des Antragsgegners zur Versetzung des Beteiligten B vom Schwimmkran in die Bordmontage. Dagegen hatte der Senat nicht darüber zu befinden, ob die Vorinstanzen den weiteren Antrag auf Feststellung, daß die vorläufige Versetzung des Beteiligten B aus sachlichen Gründen dringend erforderlich war, rechtsfehlerfrei zurückgewiesen haben. Durch die Zurückweisung dieses Feststellungsantrags ist allein die Antragstellerin beschwert, die ihrerseits aber keine Rechtsbeschwerde eingelegt hat.

2. Das Landesarbeitsgericht hat die nach § 99 Abs. 1 BetrVG erforderliche Zustimmung des Antragsgegners zur Versetzung des Beteiligten B zu Recht gemäß § 99 Abs. 4 BetrVG ersetzt.

a) Hierbei ist das Landesarbeitsgericht zunächst richtig davon ausgegangen, daß der Antragsgegner der beabsichtigten Versetzung mit dem Schreiben vom 30. Dezember 1976 an die Antragstellerin innerhalb der Wochenfrist des § 99 Abs. 3 Satz 1 BetrVG und in der dort vorgeschriebenen Form ordnungsgemäß widersprochen hat, und daß seine Zustimmung deshalb nicht schon gemäß § 99 Abs. 3 Satz 2 BetrVG als erteilt gilt. Insbesondere genügt die Zustimmungsverweigerungserklärung des Antragsgegners dem gesetzlichen Erfordernis der Angabe von Gründen. Wie der Senat bereits entschieden hat, muß die Begründung auf den konkreten Sachverhalt abgestellt sein; eine lediglich formelhafte, nicht dem Einzelfall angepaßte Begründung reicht nicht aus (Senatsbeschluß vom 24. Juli 1979 - 1 ABR 78/77 -, [demnächst] AP Nr. 11 zu § 99 BetrVG 1972). Andererseits brauchen die vom Betriebsrat angegebenen Gründe aber auch nicht schlüssig zu sein; sie müssen nur einen Bezug zu einem der



- 8 -

in § 99 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 BetrVG normierten Zustimmungsverweigerungsgründe haben. Entfernen sich die aufgeführten Gründe jedoch so weit von dem Katalog der gesetzlichen Gründe, daß sie sich schlechterdings keinem der Tatbestände des § 99 Abs. 2 BetrVG zuordnen lassen, dann liegt keine ordnungsgemäße Zustimmungsverweigerung mehr vor; in einem solchen Falle ist die Erklärung der Zustimmungsverweigerung ebenso wie beim Fehlen jeglicher Begründung unbeachtlich (BAG AP Nr. 1 zu § 101 BetrVG 1972 [zu II 2 der Gründe]; Senatsbeschluß vom 21. November 1978 - 1 ABR 91/76 -, [demnächst] AP Nr. 3 zu § 101 BetrVG 1972 [zu II 4 der Gründe]).

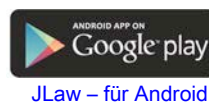
In seinem Schreiben vom 30. Dezember 1976 begründete der Antragsgegner die Verweigerung seiner Zustimmung damit, daß die personelle Besetzung des Krans seit seiner Inbetriebnahme die gleiche geblieben sei, auch der Arbeitsplatz des Beteiligten B sich nicht geändert habe und daß die Versetzung wirtschaftlich nicht notwendig und sozial nicht gerechtfertigt sei. Mit dieser Begründung ist der Zustimmungsverweigerungsgrund des § 99 Abs. 2 Nr. 4 BetrVG angesprochen, wonach der Betriebsrat seine Zustimmung versagen kann, wenn der betroffene Arbeitnehmer durch die personelle Maßnahme benachteiligt wird, ohne daß dies aus betrieblichen oder in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen gerechtfertigt ist. Ferner hat der Antragsgegner in dem genannten Schreiben geltend gemacht, Sicherheitsgründe stünden der "Wegrationalisierung" eines Maschinisten entgegen. Dieser Gesichtspunkt weist auf den in § 99 Abs. 2 Nr. 1 BetrVG normierten Verweigerungsgrund des Verstoßes der personellen Maßnahme gegen eine Rechtsnorm, eine Unfallverhütungsvorschrift

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

oder eine behördliche Anordnung hin. Damit war für die Antragstellerin hinreichend deutlich geworden, welche Umstände den Antragsgegner veranlaßt hatten, seine Zustimmung zu der geplanten Versetzung zu versagen.

b) Liegt somit eine ordnungsgemäße Zustimmungsverweigerungserklärung des Antragsgegners vor, so kommt es darauf an, ob einer der in § 99 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 BetrVG aufgeführten, den Betriebsrat zur Zustimmungsverweigerung berechtigenden Tatbestände gegeben ist. Das ist jedoch nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht der Fall.

Der Zustimmungsverweigerungsgrund des § 99 Abs. 2 Nr. 1 BetrVG greift nicht ein, weil der Abzug eines Maschinisten von dem Schwimmkran weder gegen Arbeitsschutz- oder Sicherheitsbestimmungen noch gegen sonstige gesetzliche oder tarifliche Vorschriften oder gegen behördliche Anordnungen verstößt. Nach der behördlichen Besetzungsordnung ist nur ein Maschinist erforderlich.

Rechtsfehlerfrei hat das Landesarbeitsgericht ferner angenommen, daß andere Arbeitnehmer des Betriebes durch die Versetzung des Beteiligten B keine Nachteile erleiden können und deshalb der Zustimmungsverweigerungsgrund des § 99 Abs. 2 Nr. 3 BetrVG ebenfalls ausscheidet. Das wird auch von der Rechtsbeschwerde nicht mehr in Frage gestellt.

Die Rechtsbeschwerde bekämpft jedoch die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, auch der Beteiligte B selbst werde durch seine Versetzung in die Bordmontage nicht benachteiligt, so daß der Antragsgegner sich auch nicht auf § 99 Abs. 2 Nr. 4 BetrVG stützen könne. Das Landesarbeitsgericht hat dazu ausgeführt, eine finanzielle Benachteiligung des Beteiligten B sei nicht ersichtlich; es seien keine Einzelheiten vorgetragen worden, aus



- 10 -

denen geschlossen werden müßte, daß der Beteiligte B bei Akkordabrechnung seinen bisherigen Verdienst nur bei erhöhten Anstrengungen erreichen könne. Auch die Annahme, das Maschinistenpatent des Beteiligten B werde entwertet, entbehre jeder Grundlage. Es sei schließlich unzutreffend, daß der Beteiligte B als Springer eingesetzt werden solle und dadurch körperlich übermäßig beansprucht werde. Von einer Springertätigkeit könne nicht gesprochen werden, wenn lediglich geplant sei, den Beteiligten B im Bedarfsfalle wieder auf dem Schwimmkran zu beschäftigen.

Diese mit Verfahrensrügen nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts tragen den angefochtenen Beschluß. Es ist kein Nachteil ersichtlich, den der Beteiligte B durch die Versetzung erleiden soll.

Auf die vom Landesarbeitsgericht noch erörterte weitere Frage, ob auch das ursprünglich erklärte Einverständnis des Beteiligten B mit seiner Versetzung die Annahme eines ihn treffenden Nachteils im Sinne von § 99 Abs. 2 Nr. 4 BetrVG verbietet, kommt es unter diesen Umständen nicht an.

gez.: Dr. Müller Dr. Dieterich Dr. Seidensticker

Bücker

Dr. Osswald



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

